

## Umwelt, Planung, Regulierung

News, 4. Quartal 2013

### Emissionshandel: Europäischer Gerichtshof bestätigt strenge Sanktion bei Verstoß gegen die Abgabepflicht

Der Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat sich mit Urteil vom 17. Oktober 2013 (Rechtssache C - 203/12 – Billerud) erstmals zu den Sanktionsregelungen der Emissionhandels-Richtlinie 2003/87/EG (EH-RL) geäußert.

Danach haben Betreiber, die bis zum Stichtag 30. April keine Zertifikate für die Emissionen des Vorjahrs abgegeben haben, eine Zahlungssanktion verwirkt. Nach Ansicht des EuGH scheidet eine Sanktion nur aus, wenn der Betreiber wegen höherer Gewalt an der Abgabe gehindert war. Die in der Richtlinie festgelegte hohe Sanktion von pauschal 40 € in der 1. Handelsperiode und von pauschal 100 € pro nicht abgegebenem Zertifikat in den folgenden Handelsperioden hat der EuGH nicht beanstandet.

Der EuGH hatte über Sanktionen gegen zwei schwedische Gesellschaften zu entscheiden, die zum 30. April 2007 überhaupt keine Zertifikate zur Abdeckung ihrer Emissionen im Jahr 2006 abgegeben hatten. Gegen die verhängten Sanktionen von rund € 433.000 sowie von rund € 1,7 Millionen hatten sich die beiden Gesellschaften mit unternehmensinternen administrativen Versäumnissen verteidigt. Außerdem hätten sie zum Abgabezeitpunkt eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten zur Abdeckung ihrer Gesamtemissionen auf ihren Transaktionskonten im schwedischen Register gehabt.

Der Generalanwalt beim EuGH hatte sich noch in seinen Schlussanträgen vom 16. Mai 2013 (Rechtssache C 203/12, ABI. L 275, 32 ff.) sowohl gegen die Höhe als auch gegen die Pauschalisierung der Sanktionen ausgesprochen. Die in der EH-RL festgeschriebene Zahlungssanktion komme in dieser Fallkonstellation nicht

zum Tragen, da keine Emissionsüberschreitung vorliege. Die Unternehmen hätten jeweils noch genügend Zertifikate zur Abdeckung ihrer Emissionen des Vorjahres auf ihren Konten gehabt. Werde dennoch die pauschale Sanktion der EH-RL verhängt, sei die Sanktion unverhältnismäßig, da die Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigt würden.

Der Auffassung des Generalanwalts hat der EuGH nun eine Absage erteilt. Wenn wie hier überhaupt keine Zertifikate abgegeben wurden, würden die Gründe, warum die Abgabe versäumt wurde, ebensowenig eine Rolle spielen wie Verhältnismäßigkeitserwägungen. In diesen Fällen könne von einer Sanktion allein bei höherer Gewalt abgesehen werden. Doch der EuGH setzt die Hürde für diesen Ausnahmetatbestand relativ hoch. Nach seiner Definition liegt höhere Gewalt nur vor, wenn sich der betroffene Betreiber auf eine *äußere* Ursache berufen kann, deren Folgen *unvermeidbar* und *unausweichlich* sind und dem Betreiber die Einhaltung seiner Verpflichtungen *objektiv unmöglich* machen.

Das formale Verständnis des EuGH zu den Sanktionsregelungen liegt durchaus auf einer Linie mit der Rechtsprechung der deutschen Obergerichte zu der deutschen Sanktionsregelung in § 18 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). So hatte auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 19. Januar 2012 ( OVG 12 B 21.10) die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) verhängte

Zahlungssanktion gegen einen Betreiber für gerechtfertigt gehalten, der zum maßgeblichen Stichtag 30. April überhaupt keine Emissionsberechtigungen abgegeben hatte.

Keine ausschlaggebende Bedeutung hat das Urteil des EuGH hingegen für die – derzeit noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen – Fälle von Sanktionen wegen fehlerhafter Emissionsberichte. In diesen Verfahren haben die Betreiber auf der Grundlage ihrer verifizierten Emissionsberichte rechtzeitig Zertifikate abgegeben. Gleichwohl hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) Zahlungssanktionen gegen diese Betreiber verhängt. Denn nach Auffassung der DEHSt hätten diese nicht genügend Zertifikate zur Abdeckung ihrer Gesamtemissionen im Vorjahr abgegeben, weil die Emissionsberichte fehlerhaft seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesen Fällen nun zu entscheiden, wie die Gesamtemissionen zu bestimmen sind, die die

Grundlage für die Abgabepflicht bilden. Mit dieser Frage hat sich der EuGH in seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2013 nicht befasst, weil dort ein Verstoß gegen die Abgabepflicht unstreitig vorlag.

Die deutschen Verwaltungsgerichte haben bislang in den von Luther über zwei Instanzen geführten Verfahren entschieden, dass jedenfalls dann kein Verstoß gegen die Abgabepflicht vorliegt, wenn ein Betreiber am 30. April so viele Berechtigungen abgegeben hat, wie es den in seinem verifizierten Emissionsbericht ausgewiesenen Gesamtemissionen entspricht. Gegen Betreiber, die diese Menge Berechtigungen abgegeben haben, können deshalb auch keine Sanktionen wegen Emissionsüberschreitung verhängt werden.

## Ihre Ansprechpartner

Als Ansprechpartner der Kanzlei sowie für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser Team der Praxisgruppe Umwelt, Planung, Regulierung an den nachfolgenden Standorten jederzeit zur Verfügung:

### Berlin



**Dr. Stefan Kobes**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Partner

Telefon +49 30 52133 0  
stefan.kobes@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf



**Dr. Stefan Altenschmidt, LL.M.  
(Nottingham)**

Rechtsanwalt  
Partner

Telefon +49 211 5660 18737  
stefan.altenschmidt@luther-lawfirm.com

### Essen



**Claudia Schoppen**

Rechtsanwältin  
Partnerin

Telefon +49 201 9220 13176  
claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

### Hamburg



**Dr. Gernot-Rüdiger Engel**

Rechtsanwalt  
Partner

Telefon +49 40 18067 16639  
gernot.engel@luther-lawfirm.com

### Brüssel



**Gabrielle H. Williamson, J.D.**

Rechtsanwältin  
Partnerin

Telefon +32 2 627 7764  
gabrielle.williamson@luther-lawfirm.com

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Falls Sie künftig diese News der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort "News Umwelt, Planung, Regulierung" an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com).

### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln

Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

V.i.S.d.P.: Claudia Schoppen, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gildehofstraße 1, 45127 Essen

Telefon +49 201 9220 0, Telefax +49 201 9220 110, [claudia.schoppen@luther-lawfirm.com](mailto:claudia.schoppen@luther-lawfirm.com)

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.



Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart  
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

